

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Investmentfondskaufmann/Investmentfondskauffrau**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Betreuen von Depots und Abwickeln von Kundenaufträgen
- Umsetzen der Entscheidungen des Fondsmanagements in der Fondsbuchhaltung
- Buchen von Geschäftsvorgängen und Durchführen von Fondsabschlüssen
- Berechnen von Inventarwerten und Anteilspreisen von Sondervermögen
- Erstellen von Berichten und Meldungen für interne und externe Stellen
- Berechnen von Steuern für Fonds und Depots
- Analysieren von Geld-, Kapital- und Wertpapiermärkten
- Aufzeigen der Vor- und Nachteile von Immobilienstandorten
- Vorbereiten von Entscheidungen des Fondsmanagements und Abwickeln von Handelsaufträgen
- Pflegen und Betreuen unterschiedlicher Vertriebskanäle
- Durchführen von Marketingmaßnahmen
- Anwenden fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse
- team-, prozess- und projektorientiertes Arbeiten
- Moderieren und Präsentieren
- Nutzen von aktuellen Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik
- Einsetzen von Kommunikations-, Kooperations- und Problemlösungsfähigkeiten

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Investmentfondskaufleute arbeiten schwerpunktmäßig in der Fondsbuchhaltung, dem Fondscontrolling und dem Depotgeschäft. Sie sind in allen Bereichen von Kapitalanlagegesellschaften einsetzbar. Sie finden aber auch in speziellen Bereichen bei Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und Wertpapierabwicklungsgesellschaften Beschäftigungsmöglichkeiten.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Fachberater/ -in für Finanzdienstleistungen, Fachwirt/ -in Investment, Geprüfte(r) Bankfachwirt/ -in, Fachkaufmann/-frau - betriebliche Altersversorgung, Finanz- und Investment-Ökonom(in) (VWA), Betriebswirt/-in (VWA), Fachwirt/-in - Bank, Fachwirt/-in - Finanzierung- u. Leasing, Fachwirt/-in - Versicherung, Fachwirt/-in für Finanzberatung, Versicherungsbetriebswirt/-in (DVA)</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Investmentfondskaufmann/ zur Investmentfondskauffrau vom 21.05.2003 (BGBl. I S. 718) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 21.03.2003)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de